

# MARKTGEMEINDEAMT ENGELHARTSZELL

A-4090 ENGELHARTSZELL, POL. BEZ. SCHÄRDING, OÖ.  
TELEFON.: 07717/8055-0\*  
BANK: SPARKASSE ENGELHARTSZELL, KTO. 0100-070119

Zahl: 811-0-1992/Rz

Engelhartszell, 19.12.1992

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Engelhartszell vom 19. Dezember 1992 mit der die Kanalgebührenordnung vom 27. Juni 1986 für den Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Engelhartszell wie folgt abgeändert wird:

-----

### § 2

#### AUSMASS DER ANSCHLUSSGEBÜHR

(1) die Kanal-Anschlußgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 Schilling 140,--, mindestens aber Schilling 22.400,--. Die Anschlußgebühr je Belastungseinheit wird mit Schilling 5.600,-- festgesetzt.

### § 3

#### KANAL-BENÜTZUNGSGEBÜHREN

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt

ab 1.1.1993	S 16,50/M3
ab 1.1.1994	S 18,00/m3
ab 1.1.1995	S 19,50/m3
ab 1.1.1996	S 21,00/m3
ab 1.1.1997	S 22,50/m3


des jeweils im Vorjahr aus der Ortswasserversorgungsanlage bezogenen Wassers für die an die gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke. In jenen Fällen, in denen Wasser zugeleitet wird, das nicht aus der gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserversorgungsanlage Engelhartszell stammt und in den Fällen, wo der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, wird die Kanal-Benützungsgebühr nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Kopf des vorangegangenen Jahres der Wasserversorgungsanlage Engelhartszell berechnet.

§ 6

INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit dieser Änderung der Kanalgebührenordnung tritt mit 1.1.1993 in Kraft.

Der Bürgermeister

  
Friedrich Bernhofer

Angeschlagen am: 28.11.92  
Abgenommen am: 4. JAN. 1993